

Zuarbeit für die

LNV-Einwendung zum Antrag auf immissionsrechtliche Genehmigung der Fa. Recyclingpark Neckar GmbH AZ 54.2-823.81

Der Antragsteller nennt als Gegenstand der öffentlichen Bekanntmachung des Regierungspräsidiums Stuttgart

„Antrag auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung der Recyclingpark Neckartal GmbH, zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage für den Umschlag und die Lagerung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen sowie die Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen auf dem Gelände der Recyclingpark Neckartal GmbH, Neckartalstr. 225, 70376 Stuttgart, und dazugehöriger Flurstücke auf der Gemarkung Stuttgart-Bad Cannstatt.“

EINSPRUCH

Gegen den Planfeststellungsantrag der **Fa. Recyclingpark Neckar GmbH** für das o.g. Vorhaben wird wie folgt Stellung genommen und zu einzelnen Fakten des Antrages Einspruch erhoben.

Folgende Begründungen und Hinweise:

1.) Das Vorhaben ist abzulehnen, da es sich bei der in Anspruch genommenen Fläche um ein Gebiet handelt, indem die Landeshauptstadt Stuttgart hier das zweitgrößte Mineralwasservorkommen Europas besitzt und die Gebäude des ehemaligen Steinbruchs Lauster unter Denkmalschutz stehen und das Wirtschaftsgut Naturstein für weitere Generationen geschützt werden muß.

Außerdem ist es laut einer Broschüre der Landeshauptstadt Stuttgart, Garten-, Friedhofs- und Forstamt in Verbindung mit der Abteilung Kommunikation:

„Das Quellgebiet der Mineralwässer, aus denen der Naturstein entstand, war in der Urzeit ein Treffpunkt für eine längst ausgestorbene, exotische Tierwelt, wie etwa Waldelefant, Mammut, Riesenhirsch oder Höhlenlöwe. Aber auch die frühen Menschen, die hier auf Beutetiere warteten oder immer wieder das lebensnotwendige Wasser aufsuchten, haben ihre Spuren hinterlassen. Das Travertingestein hat uns diese Zeugnisse der Urzeit bewahrt, indem Knochen oder Artefakte schnell Schicht um Schicht mit schützendem Kalk umschlossen wurden. So beherbergt der Travertin eine reichhaltige versteinerte und dadurch bis heute konservierte Pflanzen- und Tierwelt, sowie Artefakte des Urmenschen. Es gibt kaum ein vergleichbares Vorkommen, das so detailliert über erd- und lebensgeschichtliche Verhältnisse vom Eiszeitalter an Auskunft gibt. Klima und Umwelt aus längst vergangenen Zeiten lassen sich aus diesem erdgeschichtlichen Archiv rekonstruieren.“

Es ist demzufolge unverständlich, dass überhaupt eine Betriebsgenehmigung für diese Gemarkung und für solche Zwecke erteilt wurde.

Dies wurde auch auf einer Bürgerversammlung am 21.11.2017 im Kursaal Bad Cannstatt, mit ca. 200 Bürgern und in Anwesenheit der Betreiber, zum Ausdruck gebracht und fand einhellige Ablehnung. Dennoch wurde berücksichtigt, daß die Betreiber auf einen anderen Standort angewiesen sind und von den zuständigen Behörden der Stadt entsprechende Hilfe und Unterstützung erwarten sollten.

2.) Die Planung ist mangelhaft und erfüllt nicht die Bedingungen einer bürgerfreundlichen Information,

in dem die ausgelegten Planunterlagen nur in zwei Ordnern zur Einsicht ausgelegt worden sind und somit keine digitalen Hilfsmittel zur Einsichtnahme benutzt werden konnten. Somit ist diese angewandte Form in der Gegenwart für eine zeitsparende Antragsformulierung durch den Bürger eher kontraproduktiv. Es ist eher eine Behinderung um qualitätsgerechte Einwendungen formulieren zu können. Ich habe keine Unterlage gefunden, wo darauf hingewiesen wird, welche Maßnahmen ergriffen werden um eine Verschmutzung des Grundwassers (Mineralwassers) auszuschließen. Bodenversiegelnde Bautätigkeiten zur Abschottung gegen Flüssigkeiten oder Druck wurden nicht beigelegt.

3.) Widersprüchliche Angaben in den ausgelegten Unterlagen, wie z.B. im Formblatt 2.11 weisen darauf hin, dass nicht mit angebrachter Sorgfalt Mängel in der von den Betreibern vorgeschlagenen Recyclingwirtschaft bestehen. In diesem Formblatt wird eine Lagerfläche BE 1.14 ausgewiesen, die auf den von mir angesehenen Plänen nicht ausgewiesen ist. Darüber hinaus gibt es auch noch unkonkrete Angaben zur Verweildauer der zu lagernden Materialien, wie z.B. zum Volumen und der Masse, Bezeichnung der Anlage in der bzw. Maßnahmen durch die der Abfall verwertet wird und Verwertung gesichert bzw. (voraussichtlich) auf *zeitlich unbeschränkt* festgelegt wird. Unten im Formblatt wird extra Fett darauf hingewiesen, dass *„Leerstellen bedeuten, dass keine Angaben vorliegen!“*

Die Listen der zu lagernden Materialien enthält jedoch dazu diverse Angaben!

4.) Versicherung des Recyclingparkes gegen Umweltschäden?

Mit welcher Versicherung ist Kontakt aufgenommen worden, wenn durch Kontaminierung diese schützenswerten Gebiets ein Schadensfall eintritt? Wer und in welcher Höhe trägt dann die Kosten? Eine GmbH wohl eher nicht!

5.) Welche Vorstellungen gibt es zu anderen Standorten für diese Recyclingfirmen

Durch die Betreiber des Recyclinghofes (klingt besser als Recyclingpark- Anmerkung Verfasser) wurde angemahnt, dass durch die Stadt keine Flächen angeboten werden konnten. Ein Blick auf den aktuellen Flächennutzungsplan der Stadt Stuttgart weist aber entsprechende Flächen aus!

Der von der Recyclingpark Neckartal GmbH vorgelegte Planfeststellungsantrag Antrag auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung der Recyclingpark Neckartal GmbH, zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage für den Umschlag und die Lagerung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen sowie die Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen ist als in Teilen unzureichend zurückzuweisen und eine überarbeitete Neuplanung für einen neuen Standort vorzulegen.

Dipl.-Ing. Wolfgang Jakubeit